

Satzung des
Nienburger Schützencorps von 1860 e.V. in Nienburg / Weser

§ 1 Name und Sitz

1. Das Nienburger Schützencorps ist Mitglied im Schützenkreis Nienburg und gehört dem Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. (NSSV) sowie dem Deutschen Schützenbund (DSB) an. Es führt den Namen

**Nienburger Schützencorps von 1860 e.V. nachstehend
Corps genannt.**

2. Das Nienburger Schützencorps von 1860 e.V. hat seinen Sitz in Nienburg/W. und ist beim Amtsgericht Nienburg/Weser eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Das Nienburger Schützencorps von 1860 e.V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Mittel des Corps dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Corps erhalten.
2. Das Corps bezweckt den Zusammenschluss von schießsporttreibenden Mitgliedern auf freiwilliger Grundlage.

Dies soll erreicht werden durch:

- a) Pflege des Schießsports
- b) Durchführung und Ausgestaltung der schießsportlichen Veranstaltungen des Corps
- c) Durchführung von Trainingsschießen und Teilnahme an Lehrgängen aller Art zu Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen
- d) Intensive Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses
- e) Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums in freiheitlich - kameradschaftlichem Sinne.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mit der Aufnahme wird diese Satzung anerkannt.
3. Mitglieder, die sich um den Schießsport und das Schützenwesen innerhalb des Corps hervorragende Verdienste erworben haben, können durch den erweiterten Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Nach ehrenhaftem Ausscheiden eines amtierenden 1. Vorsitzenden kann der erweiterte Vorstand diesen mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernennen, mit Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder des Corps üben ihre Rechte durch Stimmberechtigung in der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung aus.
2. Die Mitglieder des Corps haben das Recht an allen Veranstaltungen, insbesondere den schießsportlichen Übungen und Wettkämpfen teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied ab 18 Jahre besitzt das aktive und passive Wahlrecht.
4. Jedes Mitglied des Corps ist verpflichtet,
 - a. die Interessen des Corps zu wahren,
 - b. zur Erreichung der gesteckten sportlichen und ideellen Ziele mitzuwirken,
 - c. die Satzungen und Beschlüsse einzuhalten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft eines Mitgliedes erlischt durch
 - a. Austritt
 - b. Auflösung
 - c. Ausschluss
2. der Austritt aus dem Corps ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens 4 Wochen vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Corps müssen vorher eingelöst sein.
3. Bei Tod, oder bei einem Wohnungswechsel (auf Antrag) wird die Mitgliedschaft sofort beendet. Eine Beitragserstattung erfolgt nicht.

4. Auf Antrag eines in wirtschaftliche Not geratenen Mitgliedes kann ein Austritt mit sofortiger Wirkung zugestanden werden, bzw. es kann eine Beitragsfreiheit für jeweils 1 Jahr vom Vorstand zugestanden werden.
5. Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen:
 - a. wenn eine Beitragszahlung trotz schriftlicher Aufforderung durch Einschreiben nach 6 Monaten ab Fälligkeitstermin nicht erfolgt ist,
 - b. wenn die Satzungen des Deutschen Schützenbundes (DSB), des Landesverbandes (NSSV) oder des Corps verletzt wurden,
 - c. wenn Beschlüsse des Corps wiederholt nicht beachtet wurden,
 - d. bei grobfahrlässigem Verstoß gegen die Sportordnung des DSB oder die Ausschreibungen des Kreisverbandes sowie des Corps,
 - e. bei Schädigung des Ansehens des Schützenwesens,
 - f. nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder ehrenrührigen Vergehens,
 - g. bei unkameradschaftlichem Verhalten und sportlicher Unfairnis (z.B. Abwerbung von Wettkampfschützen usw.) und zwar durch Beschluss des Vorstandes oder durch Entscheidung des Ehrenrates.
6. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum gesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung auch ohne eine Stellungnahme des Betroffenen erfolgen.
7. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand steht dem Betroffenen das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Berufung wird dem Ehrenrat vorgelegt, der endgültig entscheidet.

§ 6 Beiträge

1. Alle Mitglieder des Corps verpflichten sich zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Höhe des Beitrages wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt, über den festgesetzten Beitrag hinaus können freiwillige Beiträge gezahlt werden.
2. Die Zahlung des Jahresbeitrages ist bis zum 1. April eines jeden Jahres fällig.
3. Dem Schatzmeister des Vereins sollte eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Falls diese nicht vorliegt, muss die Überweisung auf das Konto des NSC bis zum 1.4. erfolgen.
4. Bis zum 30. 6. eines Jahres nicht bezahlte Beiträge können zuzüglich der Gebühren eingezogen werden. Bei Zahlungsverzug ist der Vorstand berechtigt, auf Ausschluss aus dem Corps zu erkennen.
5. Bei Zahlungsverzug besteht kein Stimmrecht.

§ 7 Gliederung des Corps

Die Organe des Corps sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Jahreshauptversammlung
4. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Dem Vorstand (geschäftsführend) gehören an:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 1. Schriftführer
 - c. der 1. Schatzmeister
2. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, je zwei von ihnen gemeinsam handelnd vertreten das Nienburger Schützencorps.
3. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Eine Tagesordnung soll möglichst mit der Einladung bekannt gegeben werden. Zu den Sitzungen des Vorstandes können auch Mitglieder des erweiterten Vorstandes eingeladen werden.
4. Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift im Sinne eines "Ergebnisprotokolles" zu führen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in den ungeraden Jahren.
7. Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss immer durch Stimmzettel in geheimer Wahl erfolgen.
8. Den Mitgliedern des Vorstandes steht das Recht zu, jederzeit in Gegenwart des Schatzmeisters, Einsicht in die Kassenführung zu nehmen.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a. die Mitglieder des Vorstandes
 - b. der 2. (stellv.) Vorsitzende
 - c. der 2. Schriftführer
 - d. der 2. Schatzmeister
 - e. der 1. Schießmeister
 - f. der 2. Schießmeister
 - g. der 1. Jugendleiter
 - h. der 2. Jugendleiter
 - i. die 1. Damenleiterin
 - j. die 2. Damenleiterin
 - k. der Pressewart
 - l. der Datenschutzbeauftragte
2. Der 1. Vorsitzende - oder sein Stellvertreter - beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
3. Über sämtliche Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes baldmöglichst zuzustellen ist.
4. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so tritt sein Stellvertreter bis zur nächsten Jahreshauptversammlung an seine Stelle. Soweit kein Vertreter vorhanden ist, kann der erweiterte Vorstand im Bedarfsfall einen kommissarischen Vertreter für das ausgeschiedene Mitglied des erweiterten Vorstandes einsetzen.
5. Die Ersatzwahl für das ausgeschiedene Mitglied des erweiterten Vorstandes erfolgt auf der nächsten Jahreshauptversammlung.
6. Einladungen zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes sollten mit einer Frist von 8 Tagen erfolgen. Die Tagesordnung ist festzulegen und mit der Einladung bekannt zu geben.
7. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt in den geraden Jahren.
8. Die Wahl muss durch Stimmzettel erfolgen. Ist nur ein Vorschlag vorhanden, kann durch Zuruf gewählt werden.

§ 10 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ der Corps.
2. Die Angelegenheiten des Corps werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder erweiterten Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung geordnet.
3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schießmeisters, des Jugendleiters und der Damenleiterin
 - b. Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c. Wahl des erweiterten Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Wahl des Ehrenrates
 - f. Festsetzung der Jahresbeiträge
 - g. Bestätigung eines Ehrenvorsitzenden
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Auflösung des Corps
 - j. Wahl des Datenschutzbeauftragten
4. Die Jahreshauptversammlung soll zu Beginn des Geschäftsjahres abgehalten werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Einladung an die Mitglieder des Corps einberufen.
5. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder Vertreter geleitet.
6. Über den Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese wird den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Jahreshauptversammlung zugestellt. Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt auf der nächsten Jahreshauptversammlung.
7. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Corps es erfordert, oder wenn der erweiterte Vorstand oder ein Drittel aller Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. Die Einladung hierzu muss 14 Tage vorher erfolgen.
9. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens 48 Stunden vorher beim 1. Vorsitzenden vorliegen.
10. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
11. Satzungsänderungen oder eine Beschlussfassung über eine Auflösung des Corps bedürfen der 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe zu prüfen, ob die Gelder des Corps gemäß der Satzung und den Beschlüssen des Corps verwendet wurden.
2. Dem Corps müssen für diese Aufgabe 2 Kassenprüfer und 1 Vertreter zur Verfügung stehen.
3. Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.
4. Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
5. Über die durchgeführten Prüfungen sind Berichte zu erstellen, denen zufolge dem Schatzmeister und dem erweiterten Vorstand durch die Jahreshauptversammlung Entlastung erteilt werden kann.

§ 12 Ehrenrat

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Corps wird ein Ehrenrat gebildet.
2. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die für die Dauer von 4 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt werden.
3. Mitglieder des erweiterten Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
4. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
5. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung stehenden Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht mitwirken.
6. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über Streitigkeiten innerhalb des Corps und in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können.

§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Sämtliche Organe des Corps und des Ehrenrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Die im Interesse und Auftrag des Corps entstandenen Kosten können in der vom Vorstand festgesetzten Höhe erstattet werden.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

1. Jede satzungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
3. Auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten muss die Wahl schriftlich (geheim) erfolgen. Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen können offen durchgeführt werden.
4. Wahlen der Organe des Vereins:
 - § 8 Ziffer 5 und Ziffer 6 (Wahl des Vorstandes)
 - § 9 Ziffer 5, Ziffer 7 und Ziffer 8 (Wahl des erweiterten Vorstandes)
 - § 11 Ziffer 3 (Wahl der Kassenprüfer)
 - § 12 Ziffer 2 (Wahl des Ehrenrats)
5. Zum Begriff der Stimmberechtigung siehe § 4 Ziffer 3
6. Satzungsänderungen und Auflösung des Corps siehe § 10 Ziff. 3 h und i, sowie § 10 Ziff. 11

§ 15 Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden vom Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Nds. Datenschutzgesetzes vom 26. 5. 1978.
2. Dem Vereinsvorstand ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Vereinsvorstandes weiter.
3. Der Vereinsvorstand beruft einen Datenschutzbeauftragten. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dieser Satzung und dem Nds. Datenschutzgesetz unterworfen.
Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Verein. Er hat über seine Tätigkeit der Generalversammlung auf Antrag zu berichten.
4. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat es das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben / Rückschein zu erteilen.
5. Die Anschrift des Datenschutzbeauftragten ist in den Veröffentlichungen des Vereins regelmäßig bekannt zu geben. Ein Hinweis auf die Tatsache der Speicherung der personenbezogenen Daten ist in allen Veröffentlichungen aufzunehmen.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Corps kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nienburg / Weser, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Zugleich soll das Vermögen des Vereins von der Stadt Nienburg / Weser so verwendet werden, dass es der Förderung des Schießsports dient.

Diese Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung vom 14. Oktober 2006 in Nienburg/Weser mit 17 Ja-Stimmen und 0 Enthaltung(en) beschlossen.

Mit Annahme vorstehender Satzung tritt die bisherige Satzung vom 15. Juli 1952 mit den beschlossenen Satzungsänderungen vom 20.11.1961, 20.1.1962, 29.1.1971, 11.9.1984 und 21.01.1994 außer Kraft.